

99066002000000, 99066002000000

Insolvenzverfahren

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361800/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002000000, 99066002000000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverfahren
Leistungsbezeichnung II	Insolvenzverfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Regelinsolvenzverfahren, Zahlungsunfähigkeit, Restschuldbefreiung, Überschuldung, Verbraucherinsolvenzverfahren, Nachlassinsolvenzverfahren, Durchführung Insolvenzverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	Insolvenzordnung (InsO) https://www.gesetze-im-internet.de/inso/ https://www.gesetze-im-internet.de/inso/
Teaser	Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubigerinnen und Gläubiger einer Insolvenzschuldnerin bzw. eines Insolvenzschuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das schuldnerische Vermögen verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Der redlichen Schuldnerin bzw. dem redlichen Schuldner wird zudem Gelegenheit gegeben, sich von ihren bzw. seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.
Volltext	<p>Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Schuldnerin bzw. eines Schuldners kann von dieser bzw. diesen selbst (sog. Eigenantrag) oder von einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger (sog. Fremdantrag) gestellt werden.</p> <p>Geht ein Insolvenzantrag bei einem Insolvenzgericht ein, so prüft das Insolvenzgericht in einem sog. Insolvenzeröffnungsverfahren, ob dieser Antrag zulässig und begründet ist. Weiterhin wird geprüft, ob die zukünftige Insolvenzmasse voraussichtlich die Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren kann.</p> <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet das Insolvenzgericht nach Abschluss seiner Prüfungen das Insolvenzverfahren (mehr Informationen hierzu finden Sie unter Eröffnungsbeschluss Insolvenzverfahren).</p> <p>Ein Insolvenzverfahren kann u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • als sog. Verbraucherinsolvenzverfahren (mehr Infos unter "Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens"),

Modul

Sachverhalt

- als Regelinsolvenzverfahren [mehr Infos unter "Durchführung eines Regelinsolvenzverfahren über ein (früheres) Unternehmen"] oder
- als Nachlassinsolvenzverfahren (mehr Infos unter "Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens")

geführt werden.

Für natürliche Personen besonders bedeutsam ist das Restschuldbefreiungsverfahren, mit dessen Hilfe zahlungsunfähige Personen von ihren im Insolvenzverfahren nicht getilgten Verbindlichkeiten Befreiung erlangen können (Lesen Sie hierzu: Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens).

Die Insolvenzordnung bietet darüber hinaus die Möglichkeit, in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens zu treffen (Lesen Sie hierzu: Insolvenzplan als Sanierungsinstrument).

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Ein Insolvenzverfahren ist kostenpflichtig. Es entstehen Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach dem Wert der jeweiligen Insolvenzmasse im Einzelfall richtet (Lesen Sie hierzu: Kosten des Insolvenzverfahrens). Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen (Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: Verfahrenskostenstundung im Insolvenzverfahren).

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://www.justiz.nrw/BS/lebenslagen/finanzen/schulden_insolvenz/index.php
https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/insolvenzverfahren/index.php
<https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/index.p>

Modul	Sachverhalt
	hp
Hinweise	Ohne gerichtliche Beteiligung kann eine Sanierung auch auf der Grundlage eines Restrukturierungsplans nach den Regelungen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) erfolgen, welches zudem gerichtliche Instrumente zur Unterstützung innerhalb eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens (wie etwa die gerichtliche Vorprüfung eines Plans oder die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten) anbietet.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzverfahren • Gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger einer Insolvenzschuldnerin / eines Insolvenzschuldners • Verwertung des schuldnerischen Vermögens • Verteilung des Erlöses • Ggfls. abweichende Regelung zum Erhalts des Unternehmens
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/index.php
Ursprungsportal	Insolvency proceedings, Insolvenzverfahren